

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE DALAAS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 29. Dezember 2025

## 16. Verordnung: Wassergebührenverordnung

### Verordnung der Gemeinde Dalaas über die Regelung der Wassergebühren

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Dalaas vom 16.12.2025 wird gemäß § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idGF, verordnet:

#### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Beiträge und Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wasserzählergebühren.

(2) Sämtliche Gebäude haben spätestens mit dem Tag des Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz Messeinrichtungen (Wasserzähler) einzubauen. Der Einbau der Wasserzähler ist durch befugte Fachleute herzustellen. Die Betreuung und periodische Kontrolle erfolgt durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Dalaas. Das Ablesen über die verbrauchte Wassermenge hat zu den festgesetzten Terminen durch die Gebäudeinhaber bzw. deren Vertreter zu erfolgen.

#### 2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

##### § 2

#### Allgemeines

(1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.

(2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.

(3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbstständige Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden sind.

(4) Ist ein gemeinsamer Zustellbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

##### § 3

#### Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt derzeit 50,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer, wobei dieser entsprechend den auftretenden Veränderungen beim Baukostenindex anzupassen ist. Ausgangsbasis ist der Monat der Kundmachung dieser Verordnung (Dezember 2025).

#### § 4

##### **Wasseranschlussbeitrag**

(1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.

(3) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

(4) Für den Anschluss von Stallgebäuden an die Gemeindewasserversorgung, soweit diese keine bewohnbaren Räume enthalten, ist der Wasseranschlussbeitrag auf 50 v.H. der Bewertungseinheit zu reduzieren.

(5) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerks.

#### § 5

##### **Ergänzungsbeitrag**

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter der Anwendung des geltenden Beitrages rechnerisch neu festzusetzen ist.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

#### § 6

##### **Wiederaufbau**

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

### **3. Abschnitt**

#### **Wasserbezugsgebühren**

#### § 7

##### **Bemessung**

(1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist – vorbehaltlich des Abs. 3 und 4 – die Wassermenge laut Wasseruhr zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen. Wassermengen, die für die Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt. Bei Betrieben, Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienhäusern und Ferienwohnungen ist die Installierung einer messtechnischen Einrichtung (Wasseruhr) verpflichtend.

(3) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:

- a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 50 m<sup>3</sup> pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat.
- b) für landwirtschaftliche Betriebe, welche laut amtlicher Viehzählung Großvieheinheiten halten, wird die Wasserbezugsgebühr unabhängig der Anzahl der Großvieheinheiten mit einer Pauschale von jährlich 50 m<sup>3</sup> bemessen.
- c) Für die auf Baustellen benötigte Wassermenge (Bauwasser) kann anstelle des tatsächlichen Verbrauchs eine Bauwasserpauschale verrechnet werden. Die Gebührensätze für die Bauwasserpauschale werden mit besonderer Verordnung festgesetzt.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 zu berechnenden Gebühren erhöhen sich jährlich für ein Wohnobjekt mit bis zu zwei Wohnungen um 103,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer, für jede weitere Wohnung oder Stallgebäude um 52,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

(5) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß Abs. 3 am 1.11. des Jahres und wird in zwei Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.

#### § 8

##### **Gebührenschildner**

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.

(2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand, Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(3) Ist das Gebäude (Betrieb oder Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter; Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschild.

#### § 9

##### **Abrechnung, Vorauszahlung**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden. Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.

(2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahresbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe von der Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens und des Beitrages nach § 7 Abs. 4 entsteht jeweils am 1.4. des Jahres.

(3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschild anzurechnen.

#### § 10

##### **Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt 1,50 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

#### **4. Abschnitt**

##### **Wasserzählergebühren**

#### § 11

(1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von 18,50 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer, erhoben.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

(3) Die Bestimmungen des § 8 und der § 9 Abs. 2 dritter Satz gelten sinngemäß.

#### **5. Abschnitt**

##### **Sonstige Bestimmungen**

#### § 12

##### **Übergangsbestimmungen**

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerk ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§ 13

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung) VBl. Nr. 22/2024 vom 30.12.2024 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

M a r t i n B u r t s c h e r